

PRÜFUNGSHECK

der Fakultätsvertretung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der JKU Linz

Wie sieht der Ablauf einer Prüfung bei Ihnen aus?

*Die Kandidat*innen werden einzeln geprüft. Nach organisatorischen Überprüfungen (Ausweiskontrolle, Kontrolle der Gesetzessammlung, ...) beginnt das Prüfungsgespräch. Eine der vier Fragen wird grds in einen kurzen Fall verpackt, der mündlich geschildert wird.*

Wie lange dauert eine Prüfung für gewöhnlich?

*Die Prüfungen dauern in der Regel ca **20 bis 30 Minuten**.*

Wie viele Fragen stellen Sie in der Regel pro Kandidat*in?

*Die Kandidat*innen bekommen grds **vier Fragen** (eine Frage aus dem Sozialrecht, eine Frage aus dem Kollektiven Arbeitsrecht und zwei Fragen aus dem Individualarbeitsrecht [eine Frage aus dem allgemeinen Teil und eine Frage aus dem Beendigungsrecht])*

Prüfen Sie in Gruppen oder einzeln? Wenn ja, geben Sie Fragen weiter?

*Die Kandidat*innen werden **einzeln** geprüft.*

Welche Literatur empfehlen Sie zur Vorbereitung?

Zur Vorbereitung auf die Fachprüfung dienen die Lehrbücher Arbeitsrecht (Födermayr/Resch) und Sozialrecht (Resch) in der jeweils aktuellen Auflage.

Welche Schwerpunkte setzen Sie?

--

Was ist Ihnen bei der Prüfung besonders wichtig?/ Was erwarten Sie sich von eine*r/m Kandidat*in?

*Wichtig ist, dass im Prüfungsgespräch erkennbar ist, dass die Kandidat*innen die Grundsätze der jeweiligen Rechtsbereiche verstanden haben und sehr gut mit den gesetzlichen Grundlagen umgehen können. Entscheidend ist nicht, dass die Kandidat*innen*

die Rechtsnormen auswendig lernen, sondern dass sie sich gut in den einzelnen Rechtsgebieten zurechtfinden, sie die einschlägigen Normen kennen und sie diese auf Rechtsfragen anwenden können.

Gibt es Stoffeinschränkungen?

Im Sozialrecht werden die Kapitel IX, XI, XII nicht und das Kapitel III nur in Grundzügen abgefragt.

Darf man bei Ihnen einen Gesetzestext benutzen?

*Bei der Prüfung **soll** ein unkommentierter Gesetzestext benutzt werden.*

Die Gesetzessammlung darf mit Unterstreichungen oder Normenverweisen ergänzt werden. Zur Besseren Orientierung dürfen einzelne Kapitel auch mit Klebezettel gekennzeichnet werden. Kommentierungen des Gesetzestextes sind nicht erlaubt.